

Beschlussvorlage Nr.

Schul- u. Kiga-
Angelegenheiten
Ersteller: Thomas Weber
Az.: 023.12; 460.15
Datum: 19.10.2023

Beratungsfolge	Datum	Zweck	Status	TOP
Verwaltungsausschuss	06.11.2023	Beschlussfassung	öffentlich	

7. Änderung der Kindertagesatzung §§ 6 "Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)" und 3 "Abmeldung"

Sachverhalt:

§ 6 Kindertagesatzung „Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)“:

1. Anpassung der Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2024

Basierend auf den aktuellen gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge hat der Gemeinderat der Stadt Kandern zuletzt eine Anpassung der Kindertagesgebühren für die städtischen Betreuungseinrichtungen mit Wirkung ab Januar 2022 beschlossen.

Sinn und Zweck dieser Empfehlungen ist es, einen Rahmen für die Gebührenentwicklung vorzugeben. Dabei ist es den Einrichtungsträgern im Zuge ihrer Planungs- und Finanzhoheit freigestellt, in welchen Zeitabständen eine Anpassung erfolgen soll. Insoweit ist die individuelle Kostenstruktur und der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge von Belang. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Die aktuellen Empfehlungen (sh. Anlage Nr. 1 und 2) sehen für das laufende Kindergartenjahr 2023/24 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 % Prozent vor. Im Gegensatz zu früher fällt die Anpassung der Beitragssätze deutlich höher aus, weil in der Vergangenheit die tatsächlichen Kostensteigerungen unter dem Aspekt der Belastung der Familien bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind.

Außerdem verzichtete die Stadt Kandern aus diesen familienorientierten Gründen bislang auf eine jährliche Anpassung der Beiträge und hat daher die für das letzte Kindergartenjahr 2022/23 empfohlene Erhöhung nicht nachvollzogen. Bezogen auf das bisherige Beitragsniveau fällt die **nachstehend vorgeschlagene Erhöhung nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen** daher entsprechend höher aus als die o.g. 8,5 % Prozent (zum Vergleich der Tarife alt/neu sh. Anlage 4 „Anpassung Kita-Gebühren Kostendeckung 2024“).

Eine solche Erhöhung sieht die Verwaltung unter den erwähnten Umständen und angesichts der angespannten städtischen Haushaltslage als (dringend) notwendig an zur Erhaltung

eines finanziell gesicherten Betreuungsangebots und schlägt daher vor, die seit Januar 2022 unverändert geltenden Benutzungsgebühren dem von den Kirchen und den Kommunalen Landesverbänden aktuell empfohlenen Elternbeitragsniveau mit Wirkung ab Januar 2024 anzupassen, sh. dazu auch der gesunkene Kostendeckungsgrad weiter unten im Text.

Zu den aktuellen Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge mit den herkömmlichen Parametern und dem mind. 20%igen Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung ist weiterhin anzumerken, dass diese bei der Verlängerten Öffnungszeit auf einer Betreuung von 6 Stunden/Tag basieren (gesetzlicher Durchschnittswert). Die Stadt Kandern bietet jedoch im städt. Kindergarten Kandern in der Verlängerten Öffnungszeit eine Betreuung von 7 Std./Tag an. Des Weiteren wird keine Empfehlung für eine Ganztagsbetreuung ausgesprochen.

Zuschlag U3-Kinder in Altersmischung:

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist laut Empfehlungen in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Stadt Kandern wendet jedoch weiterhin einen Gebühreuzuschlag von lediglich 75% an.

Hinweis dazu: In städtischen Betreuungseinrichtungen gibt es derzeit keine Altersmischung in den Kindergartengruppen.

Nach Maßgabe der landesweit empfohlenen Beitragssätze für die Regelkindergärten und Krippen ergeben sich für die von der Stadt Kandern angebotenen Betreuungsformen mit deren Betreuungszeiten folgende, weiter unten im Text aufgeführten und zu erhebenden Elternbeiträge für Erstkinder. Um die Beitragshöhe sämtlicher Betreuungsangebote mit deren unterschiedlichen Betreuungszeiten zu ermitteln, bedarf es zunächst der Berechnung des dem Angebot zugrundeliegenden Stundensatzes. Weiterhin muss die Gesamtstundenzahl des Angebots bekannt sein, sh. nachfolgende Übersicht:

Gruppenart	tägl. Öff.zeit/ Stunde laut KiTaG/tatsächlich	x Tage/ Woche	= Std./ Woche	x Monats- Faktor	Std./ Monat
HT Halbtags	4	5	20	4,33	86,60
HT Halbtags Kandern	(5)	5	25	4,33	108,25
RG Regelg.	6	5	30	4,33	129,90
VÖ Verl. Öff.	6	5	30	4,33	129,90
VÖ Verl. Öff. Wollbach	6	5	30	4,33	129,90
VÖ Verl. Öff. Kandern	(7)	5	35	4,33	151,55
Krippe-VÖ	7	5	35	4,33	151,55
Krippe-VÖ Kandern/Wollbach	7	5	35	4,33	151,55
Krippe-GT Kandern	9,30	5	46,50	4,33	201,34
GT Ganztags* Wollbach	8,25	5	41,25	4,33	178,61
GT Ganztags* Kandern	9,30	5	46,50	4,33	201,34

Je nach angebotener Betreuungszeit bestimmt sich dann die Gebührenhöhe:

- HT (bei 4 Std./Tag): RG 138 € - 25% = 103,50 € / 86,60 Std./Monat = 1,20 €/Std.
- HT (bei 5 Std./Tag): = **130,00 €** / 108,25 Std./Monat = 1,20 €/Std.
- RG (bei 6 Std./Tag): = 138,00 € / 129,90 Std./Monat = 1,06 €/Std.
- VÖ (bei 6 Std./Tag): RG 138 € + 25% = **172,50 €** / 129,90 Std./Monat = 1,33 €/Std.
- VÖ (bei 7 Std./Tag): = **202,00 €** / 151,55 Std./Monat = 1,33 €/Std.

- U3 KK (bei 6 Std./Tag): = 408,00 € / 129,90 Std./Monat = 3,14 €/Std.
= 90 % von 408,00 € = 367,00 €
- U3 KK (bei 7 Std./Tag): = 476,00 € / 151,55 Std./Monat = 3,14 €/Std.
= 90 % von 476,00 € = **428,00 €**

➤ Beim letztgenannten Krippentarif werden zwecks Dämpfung der Erhöhung nur 90 % des empfohlenen Betrags angewandt, da laut der o.g. Empfehlungen der vorgeschlagene Betrag sich neuerdings (ausdrücklich) nach einer 6-stündigen täglichen Öffnungszeit bemisst und nicht nach der gesetzlichen 7-stündigen, die bei der letzten Anpassung zu Grunde gelegt wurde. Ein 90 %iger Beitragssatz wurde bereits im Rahmen der vorletzten Anpassung angewendet.

- U3 KK-GT (bei 9,3 Std./Tag): = 632,00 € / 201,34 Std./Monat = 3,14 €/Std.
= 90 % von 632,00 € = **569,00 €**

* Für GT (laut KiTaG > 7 Std./Tag), Ganztagsbetreuung in Ü3 erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge, sodass die für das laufende Kitajahr empfohlene Erhöhung um 8,5 % angewendet wird:

- GT Wollbach: Bisher 256 € / Neu 278 €
- GT Kandern: Bisher 289 € / Neu 314 €

Ermäßigungsregelung

Die Kirchen und Kommunalen Landesverbände empfehlen eine generelle Ermäßigungsregelung, bei der sämtliche Kinder bis unter 18 Jahre in der Familie berücksichtigt werden. Die Anwendung dieser Regel würde insbesondere in besonderen Einzelfällen einen erhöhten Prüfungsaufwand mit sich bringen. Die Kirchen und Kommunalen Landesverbände betonen, dass deren Empfehlungen auch insoweit nicht bindend sind und andere Festlegungen getroffen werden können. Auch weil die Anzahl der Kinder in der Familie bereits in anderen Gesetzesbereichen im Zuge von Sozial- und Familientarifen und -erleichterungen Berücksichtigung findet, schlägt die Stadtverwaltung die Fortführung der bereits in der Vergangenheit beschlossenen Abwandlung in Form der Ermäßigungsregelung für Geschwisterkinder vor, die zeitgleich die Betreuungseinrichtung besuchen.

Nach dem oben Gesagten ergeben sich folgende Tarife:

Neue Gebührensätze ab 01. Januar 2024				
Gruppenform	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind ff.
HT Kandern	130,00 €	101 €	68 €	23 €
RG Kandern	138,00 €	107 €	72 €	24 €
VÖ Kandern	202,00 €	157 €	105 €	35 €
GT Kandern	314,00 €	243 €	164 €	55 €
KK-VÖ Kandern	428,00 €	318 €	215 €	86 €
KK-GT Kandern	569,00 €	423 €	286 €	114 €
VÖ Wollbach	172,50 €	134 €	90 €	30 €
GT Wollbach	278,00 €	215 €	145 €	48 €
KK-VÖ Wollbach	428,00 €	318 €	215 €	86 €

* Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern würde ein Gebührenzuschlag von 75 % erhoben.

1.1 Kosten des Kita-Betriebs und Kostendeckung

Die Berechnung der Kosten der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie der Kostendeckungsgrad durch die Nutzungsgebühren wird in den Anlagen 3 und 4 dargelegt (Anlage 3 „Anpassung Kita-Gebühren Kostenberechnung 2024“), (Anlage 4 „Anpassung Kita-Gebühren Kostendeckung 2024“).

Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr 2024 mit der dafür prognostizierten Personalentwicklung, dem daraus sich ergebenden möglichen Gruppenbetriebsrahmen und der entsprechenden Belegung. In der Kindervilla geht die Verwaltung davon aus, dass im Laufe des Jahres noch so viel weiteres Fachkräftepersonal hinzugewonnen werden kann, dass ggfs. ab September 2024 drei Gruppen betrieben werden können. Wobei neben dem Halbtagsangebot in der zeitgemischten Gruppe möglichst zeitnah auch wieder ein VÖ-Zeitmodul (verlängerte Öffnungszeiten) angeboten werden soll. In der Kita am Forsthaus ist die Fachpersonalsituation nach wie vor angespannt und die Einrichtung befindet sich diesbezüglich weiterhin in einer Konsolidierungsphase. Zwar wird auch dort ein Personalgewinn prognostiziert. Wegen der schwierigeren Ausgangslage kann aber noch nicht mit einer ausreichend hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass bereits im Jahr 2024 der derzeitige Betriebsrahmen wieder erweitert werden kann.

Nach diesen Vorgaben und den gängigen Richtwerten zur durchschnittlichen Gruppen-Belegung während eines Kitajahres (ein Abzug zwischen 15 % und 20 % von der Kiga-Regelgruppenstärke wegen der Schulabgänger und des zeitlich gestaffelten Wiederauffüllens der Gruppen ab Beginn eines Kitajahres mit Kindern, die erst im Laufe des Kitajahres 3 Jahre alt werden sowie ein Abzug von 10 % bei Krippengruppen) beläuft sich der neu kalkulierte Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung ohne Berücksichtigung von Geschwisterkindern und Aufschlag für unter 3-jährige in der Altersmischung im Planungszeitraum, d.h. im Haushaltsjahr 2024 auf voraussichtlich 13,70%.

Bei der letzten Kalkulation wurde basierend auf der seinerzeit noch praktizierten maximalen Gruppenstärke und dem „vollen“ Betriebsrahmen inklusive von drei geplanten Gruppen in der Einrichtung in der Karl-Berner-Straße (heute Kindervilla) von einer wesentlich höheren Belegung ausgegangen.

Der Wert von 13,70 % Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung bleibt klar hinter dem laut der Empfehlungen anzustrebenden Ziel von 20 % zurück. Insoweit wirken sich im

Vergleich zur letzten Kalkulation ab 2022 v.a. die wesentlich erhöhten Kosten (erweiterter Stellenrahmen und wesentliche Tarifsteigerungen) sowie die nachfolgend genannten weiteren Faktoren infolge des anhaltenden Personalmangels und der damit einhergehenden Betriebseinschränkungen aus.

- Andauernder Wegfall der zweiten Krippengruppe mit Ganztages (GT)-Modul
- Jüngster Wegfall des GT-Moduls im Kiga-Bereich am Standort Kandern
- Weiterführung der in der Kita am Forsthaus eingeführten dezimierten Regelgruppenstärke von 20 Kinder wegen der weiterhin angespannten Personalsituation (Konsolidierungsphase). Bei der Kindervilla und in Wollbach beträgt die Gruppenstärke 22 Kinder.
- Verminderter staatlicher Kita-Lastenausgleichs infolge des o.g. Wegfalls der GT-Krippengruppe, des GT-Kiga-Moduls und der abgesenkten Gruppenbelegung
- Reduziertes Gebührenaufkommen wegen der o.g. Faktoren.

Hinweis: Im Rahmen einer Vergleichsrechnung unter Zugrundelegung des vollen geplanten Betriebsrahmens inkl. 3 Gruppen in der Kindervilla und zirka Regel-Gruppenstärke würde der Kostendeckungsgrad 15,54 % betragen.

2. Ausweis der Essensgeldbeträge

Die Essensgeldforderung soll nach Ansicht der Verwaltung zukünftig in gleicher Weise wie die Benutzungs- bzw. Betreuungsgebühr, d.h. öffentlich-rechtlich erhoben werden und nicht wie bisher privatrechtlich. Dies bewirkt eine einheitliche und somit effizientere rechnungsamtliche Veranlagung und Abwicklung. Die satzungsrechtliche Grundlage dafür ist in der bisherigen Fassung des § 6 Kindertageseinrichtung „Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)“ bereits angelegt, wo in Absatz 1 die zusätzliche Erhebung eines Essensgeldes erwähnt und geregelt ist. Erforderlich ist insoweit aber noch eine betragsmäßige Konkretisierung dergestalt, dass § 6 Absatz 1 Satz 6 der Kindertageseinrichtung folgendermaßen ergänzt wird (sh. Ergänzung in Kursivschrift):

§ 6 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

(1) ...

Das Essensgeld wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. *Es beträgt für*

- *Kindergartenkinder über 3 Jahre* 76 €
- *Krippenkinder unter 3 Jahre* 38 €

§ 3 Kindertageseinrichtung „Abmeldung“:

Der Wortlaut des § 3 in der bisherigen Fassung ist unklar, was den Zeitraum vor Ende des Kindergartenjahres anbelangt, für den eine Abmeldung für Schulabgänger grundsätzlich nicht möglich ist. Folgende Änderung wird vorgeschlagen (sh. neue Textpassage in Kursivschrift sowie Streichung der erwähnten vom Sinn her unklaren Textpassage):

§ 3 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. *Eine Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist für diese Kinder nicht möglich. Es sei denn eine sofortige Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes wird sichergestellt.*
~~Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.~~

Nach dem oben Gesagten wird folgender Änderungsvorschlag bzgl. Kindertageseinrichtung unterbreitet:

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich Einnahmen: Steigerung des Gebührenaufkommens von:

362.694 € (bei bisheriger Gebührenhöhe) auf
415.158 € (bei angepassten Gebühren)
52.464 € (Mehreinnahmen)

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses empfehlen die 7. Änderung der Kindertageseinrichtung wie nachfolgend dargestellt:

7. Änderung der Kindertageseinrichtung für die städtischen Betreuungseinrichtungen der Stadt Kandern in Kandern und Wollbach

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO), § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und §§ 13, 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kandern in seiner öffentlichen Sitzung am 20. November 2023 die 7. Änderung der Kindertageseinrichtung wie folgt beschlossen:

§ 1

(§ 1)...

(§ 2)...

§ 3 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Eine Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist für diese Kinder nicht möglich. Es sei denn eine sofortige Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes wird sichergestellt.

(§ 4)...

(§ 5)...

§ 6 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die jeweilige Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats zu bezahlen.

Die monatliche Gebühr beträgt für:

Gruppenform	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind ff.
HT Kandern	130,00 €	101 €	68 €	23 €
RG Kandern	138,00 €	107 €	72 €	24 €
VÖ Kandern	202,00 €	157 €	105 €	35 €
GT Kandern	314,00 €	243 €	164 €	55 €
KK-VÖ Kandern	428,00 €	318 €	215 €	86 €
KK-GT Kandern	569,00 €	423 €	286 €	114 €
VÖ Wollbach	172,50 €	134 €	90 €	30 €
GT Wollbach	278,00 €	215 €	145 €	48 €
KK-VÖ Wollbach	428,00 €	318 €	215 €	86 €

* Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern wird ein Gebührenzuschlag von 75% erhoben.

Das Essensgeld wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Es beträgt für

- Kindergartenkinder über 3 Jahre 76 €
- Krippenkinder unter 3 Jahre 38 €

Eine Änderung der Gebührenhöhe bleibt vorbehalten.

Den freien und kirchlichen Trägern, die in Kandern eine Kinderbetreuungseinrichtung betreiben wird empfohlen, entsprechende Gebühren zu erheben.

- (2) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

- (3) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtungen und für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass (siehe § 7 Abs. 2 und 4) geschlossen sind, zu entrichten.
- (4) Die Gebühren sind auf 12 Monate kalkuliert. Für Schulabgänger sind die Benutzungsgebühr sowie gegebenenfalls das Essensgeld bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet.
- (5) Falls aufgrund eines Personalengpasses Kinder außerhalb der Einrichtung betreut werden müssen und diese Situation über einen Zeitraum von zusammenhängend mindestens sechs Betreuungstagen andauert, so werden die Gebühren bezogen auf die Zeit der Betreuung außerhalb der Einrichtung erstattet oder mit später fällig werdenden Gebühren aufgerechnet. Die o.g. Erstattung beträgt pro Kalendermonat maximal 50 % der Monatsgebühr.

Erstreckt sich der o.g. Betreuungszeitraum außerhalb der Einrichtung über mehr als 30 Tage, kann die Stadt eine weitere Erstattung veranlassen.

Im Falle von Streik und höherer Gewalt wie z.B. bei behördlich angeordneten Arbeits- und Betriebsverboten wegen ansteckender Krankheiten werden keine Gebühren erstattet. Davon ausgenommen sind staatliche Erstattungsleistungen.

§ 2

Inkrafttreten

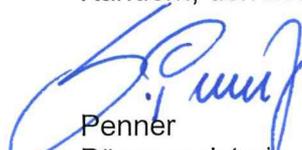
Die 7. Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung für die städtischen Betreuungseinrichtungen der Stadt Kandern in Kandern und Wollbach tritt ab dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Kandern, den 25.10.2023

Simone Penner
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kandern, den 25.10.2023


Penner
Bürgermeisterin


Weber
Hauptamt



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Referentin

Mitgliedstädte

Bearbeiterin
Julia Braune

E julia.braune@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-35
F 0711 22921-42

Az 461.32 - R 40907/2023 • BJ

05.05.2023

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich auf die beigefügte Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergarten 2023/2024 geeinigt (Anlage).

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anlage

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stäb

Rotebühlplatz 10
70173 Stuttgart
Jan Hermann

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 05.05.2023

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 40907/2023
Gt-Info 0315/2023**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr
2023/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Wir bitten die Träger dennoch, den Eltern Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	138€	151 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	107€	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	72 €	79€
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	24 €	26 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	408 €	445 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	303 €	331 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	205 €	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	81 €	89 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

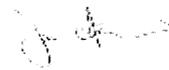
Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Jan Hermann
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

Gebührenkalkulation 2024

Kostenberechnung der Gebühren in den Städt. Kindergärten Kandern und Wollbach

Kinder je Gruppenform	Betreuungszeit Std./Woche	Kinderzahl 01.04./01.09.	Gesamtstd. pro Woche	Betreuungswochen *	Gesamtbetreuungszeit
HT-Kinder Kandern	25,00	46	1.150	46	52.900
VÖ-Kinder Kandern	35,00	65	2.275	46	104.650
GT-Kinder Kandern	46,50	0	0	46	0
KK-VÖ Kandern	35,00	9	315	46	14.490
KK-GT Kandern	46,50	0	0	46	0
VÖ-Kinder Wollbach	30,00	29	870	46	40.020
GT-Kinder Wollbach	41,25	10	413	46	18.975
KK-VÖ Wollbach	35,00	9	315	46	14.490
gesamt		168	5.338		245.525

* Von 52 Wochen/Jahr in Kandern: 31 Schließtage (ca. 6 Wochen)

* Von 52 Wochen/Jahr in Wollbach: 31 Schließtage gesamt (ca. 6 Wochen)

Kosten nach NKHR und Kalkulation 2024			Zum Vergleich:		
			2022	2018	2015
Kandern	inkl. Tarifierhöhung	2.124.319 Euro	1.646.100,00 €	1.324.300,00 €	892.300,00 €
Wollbach		906.132 Euro	597.000,00 €	603.000,00 €	532.200,00 €
Gesamtkosten Kigas inkl. Gemeinkosten		3.030.451 Euro	2.243.100,00 €	1.927.300,00 €	1.424.500,00 €
Die Kosten pro Kind und Stunde berechnen sich demnach wie folgt:			Zum Vergleich letzt. Kalk.:		
Jahresge.kosten	/ Gesamtbetreuungszeit	= Kosten pro Stunde und Kind	2022	2018	
3.030.451 €	245.525	= 12,34 €	6,65 €	6,90 €	

Hieraus ergibt sich folgende Jahreskostenübersicht:

Gruppenform	Betreuungszeit pro Woche	Kosten pro Std. und Kind	x Kinderzahl	Betreuungs-wochen	Jahreskosten pro Gruppe/ Angebotsform
HT Kandern	25,00	12,34 €	46	46	652.931 €
VÖ Kandern	35,00	12,34 €	65	46	1.291.668 €
GT Kandern	46,50	12,34 €		46	0 €
KK-VÖ Kandern	35,00	12,34 €	9	46	178.846 €
KK-GT Kandern	46,50	12,34 €	0	46	0 €
VÖ Wollbach	30,00	12,34 €	29	46	493.956 €
GT/VÖ Wollbach	41,25	12,34 €	10	46	234.203 €
KK-VÖ Wollbach	35,00	12,34 €	9	46	178.846 €
gesamt			168		3.030.451 €

Die Kosten pro Kind und Monat berechnen sich unter Berücksichtigung von 12 monatlichen Raten wie folgt:

Gruppenform	Betreuungszeit pro Woche	Kosten pro Std. und Kind	Faktor Monat	Kosten pro Kind und Monat
HT Kandern	25,00	12,34 €	4,33	1.336,10 €
VÖ Kandern	35,00	12,34 €	4,33	1.870,54 €
GT Kandern	46,50	12,34 €	4,33	2.485,15 €
KK-VÖ Kandern	35,00	12,34 €	4,33	1.870,54 €
KK-GT Kandern	46,50	12,34 €	4,33	2.485,15 €
VÖ Wollbach	30,00	12,34 €	4,33	1.603,32 €
GT Wollbach	41,25	12,34 €	4,33	2.204,57 €
KK-VÖ Wollbach	35,00	12,34 €	4,33	1.870,54 €

Darstellung der möglichen Kostendeckung 2024:

Gruppenform	100%	15%	20%	25%	30%	35%	40%	50%
HT Kändern	1.336,10	200,42	267,22	334,03	400,83	467,64	534,44	668,05
VÖ Kändern	1.870,54	280,58	374,11	467,64	561,16	654,69	748,22	935,27
GT Kändern	2.485,15	372,77	497,03	621,29	745,55	869,80	994,06	1.242,58
KK-VÖ Kändern	1.870,54	280,58	374,11	467,64	561,16	654,69	748,22	935,27
KK-GT Kändern	2.485,15	372,77	497,03	621,29	745,55	869,80	994,06	1.242,58
VÖ Wollbach	1.603,32	240,50	320,66	400,83	481,00	561,16	641,33	801,66
GT Wollbach	2.204,57	330,69	440,91	551,14	661,37	771,60	881,83	1.102,29
KK-VÖ Wollbach	1.870,54	280,58	374,11	467,64	561,16	654,69	748,22	935,27

Wenn die aktuell gültigen Gebührensätze unverändert blieben und die Einrichtungen entsprechend besetzt sein werden, ergibt sich (ohne Berücksichtigung von Geschwisterkindern und Aufschlag für unter 3-jährige) folgender Kostendeckungsgrad:

Jahresgesamtkosten/Betriebsausgaben		3.030.451,28 €	100,00%
Elternbeiträge	abzgl.	362.694,00 €	11,97%
Kiga-Lastenausgleich	abzgl.	603.000,00 €	19,90% <i>Annahme, da genau Kinderzahlen sowie künftiger Zuweisungsfaktor noch nicht bekannt</i>
Kommune/Stadt Kändern	Rest	2.064.757,28 €	68,13%
Jahresgesamtkosten/Betriebsausgaben gesamt			3.030.451,28 €

Gruppenform/ Mischgruppen	Geb.sätze Erstkind	Anzahl Kinder	Geb.einn. monatlich	Monate	Geb.einn. im Jahr
HT-Kinder Kändern	113,50 €	46	5.221,00 €	12	62.652,00 €
RG-Kinder Kändern	122,00 €	0	0,00 €	12	0,00 €
VÖ-Kinder Kändern	177,00 €	65	11.505,00 €	12	138.060,00 €
GT-Kinder Kändern	289,00 €	0	0,00 €	12	0,00 €
KK-VÖ Kändern	362,00 €	9	3.258,00 €	12	39.096,00 €
KK-GT Kändern	455,00 €	0	0,00 €	12	0,00 €
VÖ-Kinder Wollbach	152,50 €	29	4.422,50 €	12	53.070,00 €
GT-Kinder Wollbach	256,00 €	10	2.560,00 €	12	30.720,00 €
KK-VÖ Wollbach	362,00 €	9	3.258,00 €	12	39.096,00 €
		168	gesamt:		362.694,00 €

Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad durch die bisherigen Elternbeiträge in städt. Kigas in Höhe von: **11,97%**

Höhe der Elternbeiträge für Regelkindergärten mit 30 Stunden Öffnungszeit laut der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände für das Kiga-Jahr 2023/2024 (Städtetageinfo vom 05.05.2023)

Kinder	Kiga-Jahr 2023/2024
Erstkind	138,00 €
Zweitkind	107,00 €
Drittkind	72,00 €
Viertkind und mehr	24,00 €

Empfehlung: Rund 20% der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken.
Für die Ganztagsbetreuung erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Elternbeiträge bei VÖ, HT und Betreuung von U3-Kindern in altersgem. Gruppen (AM)

- Bei Gruppen mit VÖ (durchgehend 6 Std.) - Zuschlag von bis zu 25% der RG-Gebühren	RG-Gebühr 138€ +	25%	172,50 €	
- Bei Halbtagsgruppen bei 4 Std./Tag - Reduzierung von bis zu 25% der RG-Gebühren	RG-Gebühr 138€ -	25%	103,50 €	
- Bei U3-Kindern in AM - Zuschlag von 100% der RG-Gebühren gemäß Empfehlungen	RG-Gebühr 138€ +	100%	276,00 €	75%
				Ermäßigter Tarif Stadt Kandem
				241,50 €

Elternbeiträge für Verlängerte Öffnungszeit (Betreuungszeit 6 Std./Tag)

Die VÖ-Gruppe im Städt. Kindergarten Kandern hat jedoch 7 Std./Tag Betreuungszeit:

tägl.Std./Tag	x Tage/Woche	= Std./Woche	x Mon.faktor	= Std./Monat
6	5	30	4,33	129,90
Bei tägl.Std./Tag:	VÖ-Gebühr	/ Std./Monat	= Stundensatz	
6	172,50 €	129,90	1,33 €	
Bei tägl.Std./Tag:	Stundensatz	x Std./Woche	x Mon.faktor	= Monatsgebühr
7	1,33 €	35	4,33	200,90

Elternbeiträge für Kinderkrippen (Betreuungszeit 6 Std./Tag)

Die Empfehlungen für Krippenbeitragssätze liegen bei ca. 200% Zuschlag zu den RG-Gebühren

Kinder	Kiga-Jahr 2023/2024
Erstkind	408,00 €
Zweitkind	303,00 €
Drittkind	205,00 €
Viertkind und mehr	81,00 €

Die GT-Krippe im Städt. Kindergarten Kändern hat jedoch 9,3 Std./Tag Betreuungszeit:

tägl.Std./Tag	x Tage/Woche	= Std./Woche	x Mon.faktor	= Std./Monat
7,0	5	35	4,33	151,55
Bei tägl.Std./Tag:	Gt-Gebühr	/ Std./Monat	= Stundensatz	
9,3	632,00 €	201,34	3,14 €	
Bei tägl.Std./Tag:	Stundensatz	x Std./Woche	x Mon.faktor	= Monatsgebühr
9,3	3,14 €	46,5	4,33	632,02

Die Stadtverwaltung schlägt vor, nur 90 % der tatsächlichen Krippenbetreuungsgebühren zu erheben = 569,00 Euro

Die Umsetzung der Empfehlung (gerundet) hätte folgende Auswirkung auf die Gebührenhöhe ab Jan. 2024:

Gruppenform	Geb.sätze Erstkind	Anzahl Kinder	Geb.einn. monatlich	Monate	Geb.einn. im Jahr	
HT Kandern	130,00 €	46	5.980,00 €	12	71.760,00 €	siehe Empfehlung u. Berechnung
RG Kandern	138,00 €	0	0,00 €	12	0,00 €	
VÖ Kandern	202,00 €	65	13.130,00 €	12	157.560,00 €	siehe Berechnung
GT Kandern	314,00 €	0	0,00 €	12	0,00 €	
KK-VÖ Kandern	428,00 €	9	3.852,00 €	12	46.224,00 €	KK = RG ca.300% - siehe Berechnung
KK-GT Kandern	569,00 €	0	0,00 €	12	0,00 €	KK = RG ca.300% - siehe Berechnung
VÖ Wollbach	172,50 €	29	5.002,50 €	12	60.030,00 €	VÖ = RG + 25%
GT Wollbach	278,00 €	10	2.780,00 €	12	33.360,00 €	
KK-VÖ Wollbach	428,00 €	9	3.852,00 €	12	46.224,00 €	KK = RG ca.300% - siehe Berechnung
		168		gesamt:	415.158,00 €	

Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge in Städt. Kigas in Höhe von:	13,70%
(Ohne Berücksichtigung von Geschwisterkindern und Aufschlag für unter 3-jährige)	

Bei altersgemischter U3-Betreuung erfolgt bisher in Kandern ein Zuschlag von 75% der entsprechenden Gebühr (St.-Empfehlung liegt bei 100%)

Für die Betreuung von U3-Kindern in der Altersmischung wird ein Gebührensatz von 100% empfohlen; Stadt Kandern wendet bisher 75% an:							
Neue Gebührensätze ab 01. Januar 2024 bei 75% AM-Zuschlag				Neue Gebührensätze ab 01. Januar 2024 bei 100% AM-Zuschlag			
Gruppenform	U3-Erstkind	75%Zuschlag	U3-Erstk.Gebühr	Gruppenform	U3-Erstkind	100%Zuschlag	U3-Erstk.Gebühr
HT Kandern	130,00 €	97,50 €	227,50 €	HT Kandern	130,00 €	130,00 €	260,00 €
VÖ Kandern	202,00 €	151,50 €	353,50 €	VÖ Kandern	202,00 €	202,00 €	404,00 €
GT Kandern	314,00 €	235,50 €	549,50 €	GT Kandern	314,00 €	314,00 €	628,00 €
KK-VÖ Kandern			428,00 €	KK-VÖ Kandern			428,00 €
KK-GT Kandern			569,00 €	KK-GT Kandern			569,00 €
VÖ Wollbach	172,50 €	129,38 €	301,88 €	VÖ Wollbach	172,50 €	172,50 €	345,00 €
GT Wollbach	278,00 €	208,50 €	486,50 €	GT Wollbach	278,00 €	278,00 €	556,00 €
KK-VÖ Wollbach			428,00 €	KK-VÖ Wollbach			428,00 €

Ermäßigungsregelung nach von den Kirchen und kom. Landesverbänden empfohlenen Ermäßigungsstaffelung; abgewandelt "Kinder gleichzeitig in der Betreuung"

Neue Gebührensätze ab 01. Januar 2024				
Gruppenform	Erstkind	Zweitkind	Drittkind	Viertkind ff.
RG Kandern	138,00 €	107 €	71 €	24 €
HT Kandern	130,00 €	101 €	67 €	22 €
VÖ Kandern	202,00 €	157 €	104 €	35 €
GT Kandern	314,00 €	244 €	162 €	54 €
KK-VÖ Kandern	428,00 €	318 €	215 €	85 €
KK-GT Kandern	569,00 €	423 €	286 €	113 €
VÖ Wollbach	172,50 €	134 €	89 €	30 €
GT Wollbach	278,00 €	216 €	144 €	48 €
KK-VÖ Wollbach	428,00 €	318 €	215 €	85 €

U3 -22,14% / U3 -25,7% U3 -48,37% / U3 -49,73% U3 -82,79% / U3 -80,12%